



Schutz- und Hygienekonzept für die Benutzung der Sport- stätten der Stadt Zirndorf

Stand 17.07.2020

Stadt Zirndorf
Stadtkämmerei
Fürther Straße 8
90513 Zirndorf

0911/9600-195
wirth@zirndorf.de
www.zirndorf.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Geltende gesetzliche Regelungen	4
Organisatorische Maßnahmen	5
Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	5 - 6
Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen	6 - 7
Hinweise vor Betreten der Sportanlage	7
Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorbereich	7 - 8
Zusätzliche Maßnahmen im Indoorbereich	8
Zusätzliche Maßnahmen in Kontaktsportarten	8
Zusätzliche Maßnahmen in Kampfsportarten	8 - 9
Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb	9

I. Vorwort

Aufgrund der Ausbreitung / Eindämmung von Covid 19 bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Bayern diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Alltagsport betroffen.

Inzwischen wurden seitens der Politik sukzessive Lockerungen durch die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erlassen. Diese Lockerungen können aber nur mit einem individuellen Schutz- und Hygienekonzept für öffentliche Einrichtungen verwirklicht werden.

Die Stadt Zirndorf hat als Betreiber von Schulsporthallen und -plätzen ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen. Dieses Konzept dient zur Vorlage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Landratsamt Fürth und basiert auf dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

Hauptzweck des nachstehenden Schutz- und Hygienekonzepts der Stadt Zirndorf ist es, zunächst den Freiluftsport sowie den Hallensport für Trainingsfunktionen und später auch als Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze (Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln) schrittweise wiederaufzunehmen.

Die Nutzungsregeln der städtischen Sportstätten werden um das Schutz- und Hygienekonzept erweitert. Überdies dient es zur Schulung von Personal sowie zur Information von Sporttreibenden.

Sportartspezifisch soll sich der Nutzer bei den Vorgaben der verantwortlichen nationalen Sportfachverbände/Landesverbände orientieren (Siehe z. B. 10 Leitplanken des DOSB, Hygienekonzept des DTTB oder Handlungsempfehlung des BHV).

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird kontinuierlich von der Stadtkämmerei an die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Bautechnik/Ordnungsamt angepasst.

II. Geltende gesetzliche Regelungen

Die Entscheidung über die Öffnung und Schließung der öffentlichen Sportstätten

- Bibertsporthalle - Schwalbenstraße 35 (1.080 m²)
- Turnhalle Mühlstraße - Mühlstraße 6 (407 m²)
- Turnhalle Wintersdorf - Frankenstraße 8 (290 m²)
- Bibertsportplatz - Schwalbenstraße 23 b
- Schulsportplatz Wintersdorf (Hauptnutzer ASV Weinzierlein-Wintersdorf e.V.) - Frankenstraße 8
- Beachvolleyballanlage - Jakob-Wassermann-Straße

obliegt der Stadt Zirndorf. Der Gemeinschaftsraum Weiherhof wird in einem gesonderten Hygienekonzept geregelt.

Maßgeblich sind stets die gesetzlichen Normen auf Bundesebene (§ 32 Satz 1 IfSG), Landesebene (6. BayIfSMV v. 19.06.2020, BayMBl. Nr. 348, inkl. § 1 der Verordnung v. 07.07.20, BayMBl. Nr. 387) sowie die Auflagen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Rahmenhygienekonzept Sport - Bek. v. 10.07.20, BayMBl. 2020 Nr. 402). Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen

Auch wird die Genehmigung des Sportbetriebes auf den städtischen Sportflächen an das sportartspezifische Covid-19-Schutzkonzept des jeweiligen Spitzenverbandes / Landesverbandes oder an ein einsspartenübergreifendes Hygienekonzept bzw. an ein Konzept der Vereinsabteilung geknüpft.

Die Stadt Zirndorf setzt mit dem Schutz-Hygienekonzept für seine Sportstätten verbindliche Maßnahmen fest, die eine Verbreitung von Covid-19 verhindern sollen.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und des Hygienekonzeptes der Stadt Zirndorf liegt originär bei den Nutzern im Rahmen der Genehmigung des Sportbetriebs der städtischen Sporthallen und -plätze.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Bei Verstößen sind diese Geldbeträge vom Nutzer / Verein zu tragen.

Die Stadt Zirndorf übernimmt mit diesem Schutz- und Hygieneplan keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Trainings oder Wettkampfes auf den Sportstätten.

Die Stadt Zirndorf fordert Ihre Nutzer (Vereine, Vorstände, Abteilungsleiter und Trainierende) zum Selbstschutz und zur Fürsorgepflicht Ihrer Gesundheit mit Einhaltung der Schutzmaßnahmen auf.

III. Organisatorische Maßnahmen

1. Durch E-Mail-Verteiler an Vereine, Aushänge an den Sportstätten, Veröffentlichung auf der städtischen Homepage sowie direkte mündliche Rücksprache mit Vorständen und Trainingsleitern ist sichergestellt, dass alle Nutzer ausreichend über die folgenden Maßnahmen informiert sind.
2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das städtische Personal über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig von städtischen Mitarbeitern überprüft. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Platzverweis seitens des Ordnungsamtes oder der Stadtkämmerei Zirndorf bzw. des Hausmeisters.
4. Die Reinigungsvorgänge wurden auf eine höhere Desinfektionsrate und -fläche umgestellt, welches das Reinigungspersonal oder externe Dienstleister durchführen.
5. Es wurden die Lüftungsvorgänge in den Sporthallen überprüft und optimiert. Die Schulturnhalle Wintersdorf bleibt vorerst geschlossen, da hier ein vollständiger Luftaustausch nicht gewährleistet werden kann.
6. Vom anwesenden Trainingsleiter ist auf die Maximalanzahl der Nutzer zu achten. Siehe hierzu die folgenden Maßnahmen für Outdoor- und Indoorsport. Die Bibertsporthalle kann nur als Einfachturnhalle aufgrund des jetzigen Wegekonzeptes gebucht werden.
7. Es ist der Stadtkämmerei / Hallenvergabe vor Erstellung einer Benutzungsvereinbarung mittels schriftlichen Antrag ein Coronabeauftragter pro Trainingsgruppe/Vereinsabteilung, der Trainingsplan und die Anzahl der Nutzer mitzuteilen.
8. Die Nutzung der Sportstätten unterliegt der Voraussetzung einer vollständigen Kontaktdatenerfassung und Selbstauskunft gemäß „Rahmenhygienekonzept Sport“ für das Training in festen Trainingsgruppen. Diese Kontaktdatenerfassung wird seitens der Vereinsverantwortlichen / Coronabeauftragten in Eigenverantwortung geführt und für die Dauer von 6 Wochen aufbewahrt.

IV. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Wir weisen unsere Nutzer darauf hin, physische Kontakte zu anderen Mittrainierenden auf ein Minimum zu reduzieren und bitten den Trainingskreis möglichst konstant zu halten. Eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist nicht mehr zwingend geboten. Es sollte jedoch versucht werden, den Mindestabstand wo immer möglich einzuhalten.
2. Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) sollte vermieden werden.
3. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
4. Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt strengstens eine Maskenpflicht.

5. Der direkte Kontakt mit Sportgeräten ist soweit wie möglich durch Benutzung von Handtüchern und Handschuhen zu vermeiden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Nutzer selbst gereinigt und desinfiziert.
6. Wir bitten zum Eigenschutz und des Trainingskreises die Sportgeräte nach Möglichkeit selbst mitzubringen und wieder mitzunehmen und diese selbst zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Nutzer werden mittels Beschilderung regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist seitens der Stadt Zirndorf als Betreiber gesorgt. Ein Desinfektionsständer ist im Eingangsbereich vorhanden. Jedem Trainierenden empfehlen wir zur Vorsorge eine kleine Desinfektionsflasche zum Training mitzubringen.
8. Die zur Verfügung gestellten Sanitäreinrichtungen sind gekennzeichnet. Auf diesen Toiletten ist maximal eine Person erlaubt. In Vorräumen ist auf den Mindestabstand zu achten. Eine Nasen- und Mundbedeckung ist hier selbstverständlich.
9. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich durch das Personal oder externe Dienstleister gereinigt.
10. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe, Geländer) werden vom Trainingsleiter/Coronabeauftragten nach Trainingsende desinfiziert (mindestens alle 3 Stunden). Außerdem werden diese Kontaktflächen mind. einmal täglich durch das Personal oder externe Dienstleister gereinigt.
11. Die Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
12. Unsere Indoorsportanlagen werden nach 60 Minuten so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die vorhandenen eingebauten Lüftungsanlagen verwendet. Der Trainingsleiter hat hierzu eine Spielpause von mindestens 60 Minuten einzulegen.
13. Für Trainingspausen sollen die Nutzer die Halle verlassen. Dafür stehen ausreichende Flächen im Außenbereich vor den Hallen zur Verfügung.
14. Während der Trainingseinheiten sowie bei Wettkämpfen sind Zuschauer auf der gesamten Sportanlage untersagt.
15. Übrig gebliebener Restmüll von eigener Verpflegung sowie Getränken ist selbstständig zu entsorgen.

V. Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

1. Die jeweils an den Türen vorgegebene maximale Anzahl an Personen in den Umkleiden ist einzuhalten. Der Mindestabstand wird durch gekennzeichnete Flächen ausgewiesen. Eine Gruppenbildung oder Warteschlange ist nicht erlaubt.
2. Für einen ausreichenden Luftaustausch (z. B. gekippte Fenster oder Lüftungsanlage) wird gesorgt.
3. In den Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt. Die mit Absperrband markierten Duschplätze sind nicht nutzbar.

4. Auch im Dusch- und Waschbereich ist die maximal vorgegebene Personenanzahl einzuhalten. Auf einen Spritzschutz wird vorerst verzichtet. Der Abstand ist bei dieser Personenanzahl ausreichend.
5. Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.
6. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern muss beachtet werden.
7. Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
8. Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden täglich gereinigt und desinfiziert.
9. Die Duschen und Umkleiden am Bibertsportplatz und der Wintersdorfer Schulturnhalle bleiben vorerst geschlossen.

VI. Hinweise vor Betreten der Sportanlage

1. Nutzer, die Krankheitssymptome des Covid-19 aufweisen bzw. Kontakt zu Covid-19 -Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, ist eine Teilnahme am Training untersagt. Sollten diese Nutzer jedoch anwesend sein, werden sie vom Trainingsleiter oder dem Hausmeister sofort aufgefordert die Sportstätte zu verlassen.
2. Nutzer haben vor Betreten der Sportanlage einen geeigneten Nasen- und Mundschutz anzulegen. Dieser ist während der gesamten Verweildauer in der Anlage zu tragen. Auch beim Husten oder Niesen darf die Maske nicht abgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Dauer während des Trainings in der Turnhalle oder auf dem Platz auf den Lauf- oder Rasenflächen.
3. Ein unberechtigtes Abnehmen der Nasen- und Mundbedeckung wird mit dem sofortigen Verweis von der Sportstätte seitens des Trainingsleiters oder des Hausmeisters geahndet.
4. Vor Betreten der Sportanlage werden die Nutzer bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern mit Hinweisschildern aufmerksam gemacht.
5. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist für alle Mitsportler möglichst auf ein Minimum zu reduzieren (ausgenommen Personen aus einem Haushalt). Während des Trainings (besonders bei Kontaktsportarten) und beim Herausholen von Sportgeräten aus dem Geräteraum ist dies gestattet.
6. Jeder der die Sportanlage betritt, hat sich die Hände zu desinfizieren.

VII. Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorbereich

1. Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen im Eingangsbereich kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage von gesamt 200 Personen (auch bei Wettkämpfen) nicht überschritten wird.
2. Sämtliche Trainingseinheiten werden vom Trainingsleiter dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen mittels Trainingsplan immer gleich gehalten.
3. Die Gruppengröße ist vom Coronabeauftragten / Trainingsleiter im Trainingsplan festzulegen.

4. Die Dauer der Trainingseinheit wird nicht vorgegeben. Die Vereine können dies selbst gestalten.
5. Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt das unmittelbare Verlassen des Platzes. Unnötiger Aufenthalt auf den Sportanlagen ist zu unterbinden.
6. Die Sanitäranlage darf nur von max. 1 Person genutzt werden. Hier ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten (Fenster in Kippstellung). Eine Warteschlange davor ist zu vermeiden. Die Umkleiden und Duschen bleiben wegen zu geringer Raumfläche weiterhin geschlossen. Dies gilt für den Sportplatz in Zirndorf sowie für Wintersdorf.

VIII. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorbereich

1. Die Trainingsdauer wird pro Gruppe auf max. 120 Minuten beschränkt.
2. Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 60 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
3. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage von 100 Personen darf nicht überschritten werden. Für den Trainingsbetrieb ist die Gruppengröße auf maximal 50 Personen inkl. Trainingsleiter (1 Person je 21 m²) vorerst begrenzt. Für Wettkämpfe muss dies individuell geklärt werden.
4. Es ist auf feste Trainingsgruppen mit festen Trainingsleitern sowie auf eine strikte Kontaktdatenerfassung zu achten.
5. Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. der Zugang ist so beschränkt, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, dazu gehört das ausgeschilderte Wegekonzept. Es ist damit sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt (gesonderter Eingang und Ausgang). Vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
6. Nach Abschluss der Trainingseinheit ist die Halle unmittelbar zu verlassen.
7. Die Nutzung des Fitnessraumes ist derzeit nicht möglich.

IX. Zusätzliche Maßnahmen in Kontaktsportarten (z. B. Fußball, Handball)

1. Ein Trainingsbetrieb für Mannschaftssportarten mit Körperkontakt ist seit 08.07.2020 mit festen Trainingsgruppen erlaubt. Wettkämpfe sind noch ausgeschlossen.
2. Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten bei z. B. Passübungen ist grundsätzlich erlaubt. Vor und nach dem Training sind Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zwingend einzuhalten.
3. Auf die Einhaltung der gesonderten Vorgaben der entsprechenden bayerischen Sportfachverbände wird verwiesen.

X. Zusätzliche Maßnahmen in Kampfsportarten

1. Die Trainingsgruppen im Kampfsport werden, sofern diese mit Körperkontakt trainieren, auf fünf Trainierende begrenzt.

2. Die Trainingsgruppen treten in fester Besetzung zusammen.
3. Sofern der Trainer/Übungsleiter eines Trainings nicht in Kontakt mit den Trainierenden gerät, ist er nicht zur Fünfergruppe hinzuzurechnen und kann auch mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.

XI. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

1. Wettkämpfe werden nur in kontaktlosen Sportarten (z. B. Leichtathletik, Tischtennis) auf Freiflächen und auch in geschlossenen Räumen durchgeführt. Es gilt die Einhaltung des Mindestabstandes. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes im Freien sollte auf ein Minimum reduziert werden.
2. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 50 Personen (inkl. Funktionspersonal) erlaubt. Liegt seitens des Vereines ein klar definiertes Konzept mit gekennzeichneten Plätzen und abgegrenzten Aufenthaltsbereichen für alle anwesenden Personen vor, sind höchstens 100 Personen in geschlossenen Räumen zugelassen.
3. Außerhalb des Wettkampfs, insbesondere beim Durchqueren von Ein- und Ausgangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht eine Maskenpflicht.
4. Wettkämpfe werden ausnahmslos ohne Zuschauer ausgetragen.
5. Es ist auf eine konsequente Kontaktdatenerfassung seitens der Veranstalter/Coronabeauftragten zu achten.
6. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen/Gruppenbildungen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggf. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen. Es ist seitens des Vereines / Veranstalters ein zusätzliches Wegekonzept und ein eigenes Hygienekonzept vor Genehmigung eines Wettkampfes (Veranstaltung) der Stadtkämmerei bzw. dem Ordnungsamt vorzulegen.
7. Für Wettkampfpausen sind ausreichend gekennzeichnete Flächen für die einzelnen Gruppen zur Verfügung zu stellen. Diese werden nach Wettkampfbende desinfiziert.
8. Während des Wettkampfes ist der Verkauf von Speisen und Getränken nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung kann seitens der Stadtkämmerei (Hallenvergabe) oder des Ordnungsamtes erfolgen. Es müssen jedoch die besonderen Hygieneauflagen im Rahmen eines Imbissbetriebes (z. B. Plexiglasaufsteller) eingehalten werden. In der Bibertsporthalle ist ein Verkauf von Speisen und Getränken derzeit nicht gestattet.

Zirndorf, 17.07.2020

Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister